

mefallen auch durch *transmittere*, das jedoch, wie wir gleich sehen werden, nicht der kanonischen Norm entspricht. Guido von Vienne soll 1094 nur in Erinnerung bewahren (*meminerit*), daß sein Gebrauch des Pallium auf die Festtage beschränkt bleibt, die bereits seinen Vorgängern zugestanden wurden¹⁰⁵. Wenn Urban II. am 12. März 1095 erklärt: *Contra ecclesie nostre morem absenti tibi pallium contribuimus*, so steht das mit der Formulierung vom Februar 1094 im Einklang. Guido hat sein Pallium also bereits früher erhalten. Wir wissen nur nicht, zu welchem genauen Zeitpunkt die Übersendung erfolgt ist – in Frage kommen die Jahre 1090 bis 1093 – und wissen vor allem nicht, ob die beigegebene Urkunde, wenn es eine solche gegeben hat, auch andere Bestimmungen enthalten hat als die, welche das Pallium betrafen. Eine starke Wahrscheinlichkeit spricht jedoch gegen die Annahme, daß diese Urkunde bereits die Problemkreise Primat, Zahl der Suffragane und Sermorens angeschnitten hat. Sie wäre sonst 1094 mit Sicherheit angeführt worden und unter den Urkunden von Vienne auch erhalten. Die reinen Pallium-Verleihungen für die Erzbischöfe von Vienne sind hingegen fast alle verloren¹⁰⁶.

Ungewöhnlich in dem gesamten Abschnitt über das Pallium sind noch der Anfang (*Ad haec*) und die fehlende Aufzählung der einzelnen Festtage, an denen der Gebrauch des Pallium gestattet sein soll. Da aber eine eigentliche Bestätigung der Palliumverleihung gar nicht vorliegt, ist gegen *Ad haec* an sich nichts einzuwenden. Die echten Urkunden Urbans II. und die Nachurkunde Paschalis' II., die im einzelnen auch sonst manches glättet, benutzen es bei der Besitzbestätigung. In den echten Palliumprivilegien Urbans II. wird die Festtagsliste regelmäßig beigelegt. Einen Parallellfall zu Vienne bietet 1095 nur Besançon, dessen Erzbischof niemand anderes war als ein Bruder Guidos von Vienne. So ist es vielleicht kein Zufall, daß sich hier auch an anderen Stellen Ähnlichkeiten zu dem Privileg für Guido von 1094 ergeben¹⁰⁷.

¹⁰⁵) Ähnlich findet sich dies nur in den Bestätigungsprivilegien Urbans für Reims JL 5415 (*pallio uti noverit*) und Besançon JL 5569 (*quo uti meminerit*), in beiden Fällen jedoch erst nach ausdrücklichem *pallium confirmamus* bzw. *indulgemus* (Migne PL 151, 310f. und 421).

¹⁰⁶) Erhalten ist nur JE 2549 (G u n d l a c h Nr. 19). Dazu H a c k e S. 17f. und M a r t í B o n e t S. 94 (wie Anm. 103); beide betrachten das Dokument im Gegensatz zu Gundlach als echt, interpoliert scheint nur S. 98 Z. 9–10 der Satz *Omnia etiam privilegia – permanere*. Die Ankündigung einer Palliumerteilung enthält der Brief Nikolaus' I. JE 2693 (G u n d l a c h Nr. 21).

¹⁰⁷) JL 5569 (Migne PL 151, 421). Eine Festtagsliste fehlt auch in älteren Privilegien für Besançon. Benedikt IX. verweist 1037 nur auf die Genehmigungen der Vor-